

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen der

BA moto UG (haftungsbeschränkt) - Ahornweg 3 , 17291 Prenzlau

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Mit Abschluss einer Buchung zwischen der BA moto UG (haftungsbeschränkt) - nachfolgend Veranstalter genannt-, hat der Kunde bindend die folgenden allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung akzeptiert.
2. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden unsere Leistung vorbehaltlos erbringen.
3. Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmen, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Buchung eines Events, die der Kunde per Internet bzw. per Telefon tätigt, ist ein bindendes Angebot im Sinne des § 145 BGB.
2. Die Kundenwünsche zur Terminierung der Fahrt werden seitens des Vermieters im Rahmen der Verfügbarkeit erfasst und berücksichtigt. Ist der bei der Buchung angegebene Wunschtermin des Kunden bereits vergeben oder nicht verfügbar, so wird der Veranstalter nach Rücksprache mit dem Kunden einen geeigneten alternativen Termin bestimmen. Dieser Termin ist dann verbindlich. Die Mindestteilnahme ist jeweils zu beachten.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste vom Veranstalter oder Drittvertriebler, welche auf Anforderung zugesandt werden können. Diese Preise sind Festpreise und damit bindend. Gegenüber Verbrauchern ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Ist der Kunde Unternehmer, wird lediglich der Nettopreis angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist somit nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Die Eventpreise gelten ab dem jeweils gebuchten Erlebnisort.
3. Abweichungen vom vereinbarten Eventumfang können nur mit Zustimmung vom Veranstalter und sind bezüglich mehr anfallender Mehrkosten entsprechend der Preisliste zu vergüten.

4. Die Buchung ist für beide Vertragsparteien bindend. Diese verliert jedoch nach Ablauf von 4 Wochen ihre Bindungswirkung, wenn innerhalb dieser 4 Wochen bei der BA Moto UG kein Geld gutgeschrieben wurde. Für die Rechtzeitigkeit des Geldeinganges ist zwischen den Vertragsparteien der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Vermieters als maßgeblicher Zeitpunkt vereinbart.

5. Wünscht der Kunde die Versendung eines Geschenkgutschein per Post, so entstehen keine weiteren Kosten.

§ 4 Umbuchung - Stornierung - Verfall - Wertgutscheine

1. Sollte ein Termin auf Wunsch des Kunden verschoben werden müssen, so ist eine Umbuchung bis spätestens 7 Werktage vor dem Termin gegen eine Gebühr von 80,00 € möglich.

2. Eine Stornierung innerhalb der letzten 7 Tage kann aus organisatorischen Gründen nicht entgegen genommen werden. Der Betrag ist in voller Höhe fällig. Eine Ersatzperson kann gestellt werden.

3. Verfall der Zahlung:

a) kann die Fahrt aufgrund der Tatsache nicht durchgeführt werden, dass der Kunde die Eventbedingungen nicht erfüllt, den Erlebniszutschein und/oder kein gültiges Ausweisdokument vorzeigen kann, verbleibt die gezahlte Summe beim Veranstalter gleiches gilt, sofern der Kunde vertragswesentliche Pflichten nach § 6 dieser AGB verletzt.

c) sollte der Kunde aus eigenem Wunsch den Termin nicht wahrnehmen, weil lediglich nach seiner Ansicht das Wetter schlecht ist, so wird die bereits gezahlte Summe nicht zurückerstattet.

4. Wertgutscheine können nur einzeln und nicht auf andere Angebote oder Rabattaktionen eingelöst werden.

5. Bei jeglichen wetterbedingten Veranstaltungsabsagen durch den Veranstalter bleiben die Gutscheine in voller Höhe gültig. Ein Ausweichtermin wird vorgenommen.

§ 5 Gültigkeitsdauer

Unsere Preise behalten für 12 Monate Ihre Gültigkeit (bei unverändertem Mehrwertsteuersatz). Danach erfolgt gegebenenfalls eine Anpassung an die jeweils gültigen Preise.

§ 6 Pflichten des Vermieters

1. Der Veranstalter überlässt dem Kunden ein sicheres, dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes Rennsportgerät.

2. Der Gutschein berechtigt nur zur einmaligen Teilnahme an einem Event innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten ab dem Datum des Gutscheinerwerbs. Der Gutschein kann nicht bar ausbezahlt werden. Wird der Gutschein nicht innerhalb des Zeitraumes eingelöst, so verfällt er. Wird sein Wert nicht voll ausgeschöpft, so kann der Kunde keine teilweise Rückzahlung beanspruchen.

3. Wird während des Events eine Reparatur notwendig, bei der es darum geht die Sicherheit und den Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten, darf das Event und alle nachfolgenden Events ohne Entschädigungsleistung abgebrochen werden. Die verbleibende Leistung wird dem Kunden gutgeschrieben. Dies gilt nicht, sofern der Defekt auf einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung seiner vertragswesentlichen Pflichten aus § 7 beruht. Kosten des Kunden wie Anreise, Unterkunft, Verpflegung etc. aufgrund der erneuten Terminvereinbarung werden nicht vom Veranstalter übernommen.
4. Sollte ein Fahrtermin aufgrund von Unterbelegung, d.h. weniger als 2 Teilnehmer pro Tag, nicht durchgeführt werden, stellt der Veranstalter einen Ersatztermin bereit. Kosten des Kunden wie Anreise, Unterkunft, Verpflegung etc. aufgrund der erneuten Terminvereinbarung werden nicht vom Veranstalter übernommen.

§ 7 Pflichten des Mieters

1. Es kommen nur Kunden in Frage, die den Anforderungen aus dem Angebot erfüllen. Dies gilt für Alter, Größe, Gewicht, Gesundheit und/oder Führerschein. Bei Verdacht auf Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenmissbrauch kann der Veranstalter das Event ohne Entschädigung und weiterer Begründung abbrechen.
2. Der gültige Führerschein sowie ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass) sind vom Kunden, vor Eventbeginn vorzulegen.
3. Bei Verdacht auf Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenmissbrauch kann der Veranstalter das Event ohne Entschädigung und weiterer Begründung vor oder während des Events abbrechen.
4. Wir weisen darauf hin, dass bei verspätetem Erscheinen des Kunden zum vereinbarten Termin, dies zu Lasten des Kunden geht, d.h. die Zeit der Teilnahme am Event verkürzt sich entsprechend der Verspätung. Erscheint der Fahrer gar nicht zu dem vereinbarten Termin, so verfällt der Gesamtbetrag komplett.
5. Verspätungen sind dem Veranstalter unverzüglich telefonisch zu melden. Informieren Sie bitte direkt den Veranstalter unter der in der Durchführungsvereinbarung genannten Telefonnummer.
6. Den Anweisungen des Instruktor/Coach ist durch den Kunden unbedingt Folge zu leisten. Diese Pflichten sind für den Kunden vertragswesentlich. Der Instruktor/Coach ist berechtigt, bei Nichtbefolgung den Kunden sofort abzulösen, was zur Erfüllung des Vertrages führt. In diesem Fall stehen dem Kunden keine Nacherfüllungs- oder Minderungsansprüche zu. Bei schuldhafter Verletzung seiner vertragswesentlichen Pflichten sind Schadensersatz- und sonstige Ansprüche des Kunden gegenüber dem Veranstalter ausgeschlossen.
7. Der Kunde erhält vor der Übergabe des Rennsportgerätes eine ausführliche Einweisung in die technischen Eigen- und Besonderheiten dieses Sportgerätes. Hierbei wird der Kunde über die Gefahren falscher Handhabung umfassend belehrt. Insbesondere wird auf die Gefahr von Aquaplaning bei Nässe durch die breiten Reifen und ein entsprechendes Verhalten hingewiesen.
8. Das Event kann auch vor Beginn durch den Coach/Instruktor abgelehnt werden bei

Alkoholisierung, Drogen- oder Medikamenteneinfluss und aus anderen wichtigen Gründen, die in der Person des Veranstalters vorliegen. Der Abbruch und der Nichtantritt der Fahrt aus diesen Gründen liegt im alleinigen Ermessen des Coachs/Instruktors. Übermäßige oder risikobehaftete Fahrweise führt ebenfalls zum Fahrtabbruch durch den Coach/Instruktor. Bei begründeter Annahme der in Satz 1 dieser Ziffer genannten Gründe durch den Coach/Instruktor obliegt es dem Kunden, einen geeigneten Nachweis darüber zu führen, dass er fahrtauglich ist.

9. Über die Durchführung der Fahrt entscheidet der Coach/Instruktor im Hinblick auf das Wetter. Kann die Fahrt aus witterungsbedingten Gründen nicht durchgeführt werden (z.B. Niederschlag, Glättegefahr) ist ein Ersatztermin (ggf. zeitliche Verschiebung) mit dem Kunden zu vereinbaren. Kosten des Kunden wie Anreise, Unterkunft, Verpflegung etc. aufgrund der erneuten Terminvereinbarung werden nicht vom Veranstalter übernommen. Insofern sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die Gefahr, die Fahrt witterungsbedingt nicht durchführen zu können, nicht dem Veranstalter angelastet werden kann.

10. Der Kunde hat sich vor Fahrtantritt einer allgemeinen Einweisung durch den Coach/Instruktor zu unterziehen. Den Anweisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

§ 8 Versicherungsschutz

1. Unsere Instruktoren sind über eine spezielle Haftpflicht versichert.
2. Karts sind reine Rennsportgeräte die sich nicht versichern lassen. Somit haftet der Nutzer für Schäden vollumfänglich.
3. Der normale Versicherungsschutz für Fahrzeuge erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme je geschädigter Person in Höhe von 8 Mio. €.
4. Zusätzlich besteht für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung mit 4.000 EUR Selbstbeteiligung.
5. Der Kunde haftet jedoch - auch wenn eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen wurde - uneingeschränkt, wenn er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (z.B. im Zustand alkoholbedingter oder anderweitiger absoluter Fahruntüchtigkeit, aufgrund Übermüdung oder eines Rotlichtverstößes usw.) herbeigeführt hat.

§ 9 Haftung des Veranstalters

1. Jegliche Haftung des Veranstalters wegen der Verletzung seiner wesentlichen Vertragspflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Nur für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet der Veranstalter auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach ebenfalls auf den Ersatz der vertragstypisch vorhersehbaren Schäden begrenzt.
2. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Gegenstände, während einer Veranstaltung und solche, die zurückgelassen werden.

§ 10 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, bei Beschädigung oder sonstiger Vertragsverletzung. Insbesondere hat der Kunde Fahrzeuge in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
2. Sofern ein Schaden durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist bzw. auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wie sie in § 7 Abs. 2, 3 und 7 beschrieben sind, seitens des Kunden beruht, haftet der Kunde unbeschränkt und stellt den Veranstalter gegenüber der Versicherung frei.
3. Der Kunde haftet unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Der Kunde stellt den Veranstalter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße vom Veranstalter erheben. Für den Verwaltungsaufwand ist pro Bearbeitung eine Gebühr von 50,00 Euro zu entrichten.

§ 11 Verjährung

Sofern ein Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche vom Veranstalter gegen den Kunden erst fällig, wenn der Veranstalter Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rücknahme des Fahrzeuges. Im Falle der Akteneinsicht wird der Veranstalter den Kunden über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich benachrichtigen.

§ 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
2. Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Prenzlau.
3. Sofern der Mieter Verbraucher ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag Prenzlau.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist 17268 Templin Erfüllungsort.